

recherchiert von: **Andreas Schwarz** am 30.11.2011

Gericht:	VG Würzburg 5. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	20.12.2006	Normen:	§ 15 Abs 3 BauGB, § 5 Abs 2b BauGB, § 35 Abs 3 S 3 BauGB
Aktenzeichen:	W 5 K 06.966		
Dokumenttyp:	Ger		

Sonstiger Orientierungssatz

Mobilfunkanlage; Baugenehmigung; Zurückstellung; Teilflächennutzungsplan; Konzentrationsflächen

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

- 1 1. Mit Bescheid vom 2. Mai 2006 setzte das Landratsamt Hassberge die Entscheidung über den Bauantrag der Klägerin vom 6. Februar 2006 auf Errichtung eines Stahlgittermastes als Funkübertragungsstation für das Mobilfunknetz D 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1248 der Gemarkung S. bis einschließlich 6. April 2007 aus.
- 2 Zur Begründung wurde ausgeführt, in seiner Sitzung vom 4. April 2006 habe der Stadtrat der Beigeladenen beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Haßfurt im Außenbereich der Gemarkungen S., U. und O. zu ändern, um Konzentrationszonen für Mobilfunkanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens zurückzustellen. Nach § 15 Abs. 3 BauGB habe die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (hier § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustimmung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen habe, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden solle und zu befürchten sei, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Ein Zurückstellungsantrag der Stadt Haßfurt liege vor. Bei Genehmigung des Bauantrags sei zu befürchten, dass dies der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, Konzentrationszonen auszuweisen, zuwiderlaufen würde.
- 3 Gegen den Bescheid legte die Klägerin am 11. Mai 2006 Widerspruch ein.
- 4 2. Mit Bescheid vom 30. Mai 2006 ordnete das Landratsamt Hassberge „die sofortige Vollziehung der mit Bescheid vom 2. Mai 2006 ausgesetzten Entscheidung über den Bauantrag“ an.
- 5 3. Mit Beschluss vom 5. Juli 2006 Nr. W 5 S 06.589 wies das Verwaltungsgericht Würzburg den Antrag der Klägerin ab, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Zurückstellungsbescheid des Landratsamtes Hassberge vom 2. Mai 2006 wiederherzustellen. Auf den weiteren Inhalt der Gerichtsentscheidung wird Bezug genommen. Die gegen den Beschluss gericht-

tete Beschwerde der Klägerin wurde zurückgenommen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat daraufhin das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 28. Juli 2006 Nr. 25 CS 06 2004 eingestellt.

- 6 4. Mit Widerspruchsbescheid vom 28. September 2006 wies die Regierung von Unterfranken den Widerspruch der Klägerin zurück.
- 7 Auf den weiteren Inhalt des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen.
- 8 5. Am 18. Oktober 2006 erhob die Klägerin bei Gericht Klage mit dem Antrag,
- 9 den Zurückstellungsbescheid des Landratsamtes Hassberge vom 2. Mai 2006 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 28. September 2006 aufzuheben.
- 10 Zur Begründung wurde unter Hinweis auf das Vorbringen der Klägerin im vorausgegangenen Sofortverfahren vorgetragen, die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB lägen nicht vor. Es existiere bereits kein wirksamer Antrag der Gemeinde auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Zurückstellungsantrag sei am 6. April 2006 beim Landratsamt eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt habe die Beigeladene den Beschluss über die Aufstellung, bzw. Änderung ihres Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt gemacht gehabt. Die Bekanntmachung sei im Haßfurter Tagblatt erst am 15. April 2006 erfolgt. Eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung liege nicht vor. Die Bekanntmachung enthalte nämlich keine klare Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des aufzustellenden bzw. zu ändernden Flächennutzungsplanes. Die Bekanntmachung gebe auch nicht den Beschluss des Stadtrates vom 4. April 2006 wieder. Der bekannt gemachte Text sei widersprüchlich. Die Beigeladene habe in keiner Weise dargelegt, inwiefern die Ziele ihrer Planung durch die Errichtung der geplanten Mobilfunkanlage beeinträchtigt würden. Vielmehr habe sie keinerlei konkrete Vorstellungen, in welchen Bereichen Konzentrationszonen für Mobilfunk überhaupt dargestellt werden und in welchen Bereichen solche unzulässig sein sollten. Die Planung lasse das erforderliche Mindestmaß an Konkretisierung nicht erkennen.
- 11 Auf die weitere Klagebegründung wird Bezug genommen.
- 12 Demgegenüber beantragte das Landratsamt Hassberge als Vertreter des Beklagten,
- 13 die Klage abzuweisen.
- 14 Zur Begründung wurde ausgeführt, zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landratsamtes über den Zurückstellungsantrag sei die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Beigeladenen gegeben gewesen. Der Planaufstellungsbeschluss bezeichne auch ausreichend den räumlichen Geltungsbereich der künftigen Planung, eine exakte Festlegung aller im Planbereich liegenden Flurnummern könne nicht verlangt werden und sei überdies sinnlos. Dass der Text der Bekanntmachung im Haßfurter Tagblatt nicht wortwörtlich den Beschluss des Stadtrates vom 4. April 2006 wiedergebe, führe ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit des Zurückstellungsbescheides. Letztlich entspreche die Bekanntmachung dem Beschluss des Stadtrates. Der Bekanntmachungstext sei auch nicht in sich widersprüchlich. Der Beschluss der Beigeladenen beinhalte die eindeutige Aussage, dass Konzentrationszonen für die Errichtung von Mobilfunkanlagen geschaffen werden sollten. Im Zusammenhang mit der Bezugsregelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehe auch eindeutig der Zweck, zur positiven Standortzuweisung an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. In diesem sehr frühen Verfahrensstadium könnten keine konkreteren Vorstellungen der Beigeladenen eingefordert werden. Diese Aufgabe solle ja gerade durch die in Auftrag gegebene Planung erfüllt werden. Das Sicherheitsbedürfnis für die Planung werde im Falle einer konkreten Gefährdung des Schutzziels ausgelöst. Solle die vorgesehene Darstellung für bestimmte Vorhaben eine Standortzuweisung mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich bewirken, erschwere ein entsprechendes Vorhaben außerhalb der Konzentrationszone die Durchführung der Planung. Ein Zurückstellungsgrund i.S. von § 15 Abs. 3 BauGB habe folglich vorgelegen.
- 15 Auf die weitere, sehr substantiierte und differenzierte Begründung des Abweisungsantrages wird Bezug genommen.

- 16 Auch die Beigeladene hält die Zurückstellungsentscheidung des Landratsamtes für rechtmäßig. Sie schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 7. Juli 2006 Nr. W 5 S 06.589 sowie dem Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 28. September 2006 inhaltlich an. Darüber hinaus wurde ausgeführt, die Entwicklung einer Positivplanung für Mobilstandorte im gegenständlichen Außenbereich sei noch nicht abgeschlossen. Es sollten Bereiche ausfindig gemacht werden, die sicherstellten, dass keine weiteren Mobilfunkbasisstationen für die Stadtteile S., U. und O. mehr erforderlich würden (Mehrfachnutzung) und gleichzeitig ermöglichten, dass ein bestehender, von mehreren Netzbetreibern genutzter Mobilfunkbasisstandort vom Innenbereich mittelfristig in den Außenbereich verlagert werden könne. Daneben sei Ziel der Prüfung, Bereiche als Konzentrationszone auszuweisen, die die gesetzlichen Grenzwerte nicht mehr unterschritten, sondern darüber hinaus eine günstige Immissionssituation erwarten ließen. Die funktechnische Diskussion der Experten sei noch nicht abgeschlossen. Am 27. November 2006 werde u.a. mit den vier Mobilfunknetzbetreibern ein „runder Tisch“ durchgeführt. Danach werde die funktechnische Diskussion abgeschlossen. Die Verwaltung werde auf der Grundlage der Ergebnisse der funktechnischen Diskussion die Rechtslage prüfen. Es sei vorgesehen, dass der Stadtrat im Dezember 2006 über das weitere Vorgehen entscheide. Die für Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgesehenen Schritte könnten sich dann anschließen.
- 17 6. Die Beteiligten wurden zur Frage einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gehört. Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor. Die Verfahrensakte W 5 S 06.589 wurde beigezogen.

Entscheidungsgründe

- 18 1. Über die Klage konnte nach § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden.
- 19 2. Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtenen Behördenbescheide sind rechtmäßig. Sie verletzen die Klägerin nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 20 Das Landratsamt Hassberge hat das Vorliegen der Rechtsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB zu Recht bejaht. Nach Aktenlage hat der Stadtrat der Beigeladenen in seiner Sitzung vom 4. April 2006 im Sinne dieser Vorschrift beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen. Aus dem Beschlusswortlaut wird erkennbar, dass die Stadt Haßfurt beabsichtigte, die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes i. S. v. § 5 Abs. 2b BauGB zu beschließen. Ob es sich beim sachlichen Teilflächennutzungsplan um einen eigenständigen Flächennutzungsplan, die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans oder eine Ergänzung desselben handelt, kann dahinstehen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan mit zu bestimmendem räumlichen Geltungsbereich für Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll es den Gemeinden erleichtern, die mit den entsprechenden Darstellungen verbundene Ausschlusswirkung für Teilbereiche des Gemeindegebiets bereits zu erreichen, wenn sie ein gesamträumliches Planungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet noch nicht entwickelt haben (vgl. im Einzelnen Gaentzsch in Berliner Kommentar zum BauGB, Rdnr. 42b zu § 5).
- 21 Mit ihrem Beschluss vom 4. April 2006 hat die Beigeladene einen Beschluss über die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans i. S. v. § 5 Abs. 2b BauGB gefasst. Der Beschluss wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht, ist also wirksam. Die Wirksamkeit trat auch rechtzeitig, d.h. vor der Entscheidung des Landratsamtes über den Zurückstellungsantrag ein. Dass zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Landratsamt die Bekanntmachung noch nicht erfolgt war, ist unschädlich. Die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Planungsabsicht erscheint auch ausreichend konkretisiert. Die erforderliche Anstoßwirkung auf die potenziell Planbetroffenen wird erreicht. Das Plangebiet ist ausreichend umrissen. Auf die ausführliche und zutreffende Darstellung des Landratsamtes Hassberge in dessen Begründung zum Klageabweisungsantrag vom 15. November 2006 wird Bezug genommen. § 15 Abs. 3 BauGB läuft im Übrigen nicht voll umfänglich deckungsgleich mit § 15 Abs. 1 BauGB. Während § 15 Abs. 1 BauGB verlangt, dass die Planung, die gesichert werden soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll, ist dies bei § 15 Abs. 3 BauGB

nicht der Fall. Die Vorschrift muss auch nicht etwa verfassungskonform in diesem Sinne ausgelegt werden. Denn ein Mindestmaß an inhaltlicher Bestimmung der Planung ergibt sich schon daraus, dass die Planung dem Ziel dienen muss, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen (vgl. im Einzelnen Lämmel in Berliner Kommentar zum BauGB, Rdnr. 18 zu § 15). Nur eine auf die Darstellung von Konzentrationszonen gerichtete Planung kann nämlich Grundlage einer Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB sein.

- 22 Würde das Bauvorhaben der Klägerin nicht zurückgestellt, wäre zu befürchten, dass die Durchführung der projektierten Planung der Beigeladenen durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Das Baugesuch wird für ein Grundstück gestellt, dessen Freihaltung von der betreffenden Bebauung nach dem planerischen Willen der Gemeinde in Betracht kommen kann. Weil nämlich einer Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein den Anforderungen des Abwägungsgebots genügendes, schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen muss, liefe die Gemeinde sonst Gefahr, sich durch die Zulassung von Vorhaben an „falscher“ Stelle um die Möglichkeit einer fehlerfreien Abwägung zu bringen (Lämmel, a.a.O.).
- 23 Dass der Text der Bekanntmachung im Haßfurter Tagblatt vom 15. April 2006 nicht wörtlich den Beschluss des Stadtrates der Beigeladenen vom 4. April 2006 wiedergibt, führt gleichfalls nicht zur Rechtswidrigkeit des Zurückstellungsbescheides. Jedenfalls steht die Veröffentlichung nicht im Widerspruch zum Stadtratsbeschluss. Der Bekanntmachungstext erscheint auch nicht in sich widersprüchlich. Vielmehr transportiert die Bekanntmachung den in dem Beschluss des Stadtrates vom 4. April 2006 zum Ausdruck gelangten Willen des Gremiums.
- 24 Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beigeladene das ihr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Instrumentarium willkürlich oder missbräuchlich nutzen würde. So hat die Beigeladene bereits einen Entwurf für eine bedarfsorientierte Positivplanung für Mobilfunkstandorte in der Gemarkung S. erarbeiten lassen (Datum des Konzeptes 12.06.2006 – vgl. Bl. 21 ff. der Behördenakten der Beigeladenen).
- 25 Inzwischen liegt nach den Angaben der Beigeladenen im gerichtlichen Verfahren ein funkttechnisches Gutachten der Fa. anbus analytik GmbH vom 26. Juli 2006, das Gegenstand von Diskussionen mit Mobilfunkbetreibern gewesen ist, vor. Auf die Stellungnahme der Beigeladenen gegenüber dem Gericht vom 20. November 2006 wird Bezug genommen.
- 26 Nach alledem war die Klage insgesamt abzuweisen.
- 27 3. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO. Da sich die Beigeladene nicht durch eigene Antragstellung am Kostenrisiko des Verfahrens beteiligt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO), entsprach es nicht der Billigkeit, ihre eventuell entstandenen außergerichtlichen Aufwendungen der Klägerin aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).
- 28 Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.
- 29 **Beschluss**
- 30 Der Streitwert wird auf 14.000,00 EUR festgesetzt.
- 31 **Gründe**
- 32 Es erscheint sachgerecht, von einem wirtschaftlichen Interesse der Klägerin auszugehen, das einem Fünftel der Rohbaukosten von 70.000,00 EUR, also 14.000,00 EUR entspricht.